

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Sielenbach

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Sielenbach folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sielenbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I, II und III gemäß Anlage 2), regelmäßig aber
in der Reinigungsklasse I: jeden 1. Samstag im Monat
in der Reinigungsklasse II: jeden 1. und 3. Samstag im Monat,
in der Reinigungsklasse III: jeden Samstag,

zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 05.11.1999 außer Kraft.

Sielenbach, den 27.04.2010

Martin Echter

1. Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Sielenbach

Gruppe A: Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

Gruppe B: Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder

Gruppe C: Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte

	Ortsteil	Straßenname	Gruppe:
Gemeinde Sielenbach		Aichacher Str.	B
Gemeinde Sielenbach		Am Weiherbach	B
Gemeinde Sielenbach		Bäckerfeldweg	B
Gemeinde Sielenbach		Breitenwiesweg	B
Gemeinde Sielenbach		Haslacher Weg	B
Gemeinde Sielenbach		Josef-Veit-Str.	B
Gemeinde Sielenbach		Maria-Birnbaum-Str.	B
Gemeinde Sielenbach		Martinstr.	B
Gemeinde Sielenbach		Ostergasse	B
Gemeinde Sielenbach		Samweg in Richtung Schafha	B
Gemeinde Sielenbach		Schwaigstr.	B
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Schönberger Str.	B
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Dorfstr.	B
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Filastr.	B
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Hauptstr.	B
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Holzgruber Str.	B
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Riedener Str.	B
Gemeinde Sielenbach		Am Baumgarten	C
Gemeinde Sielenbach		Am Burgstall	C
Gemeinde Sielenbach		Amselweg	C
Gemeinde Sielenbach		An der Klostermauer	C
Gemeinde Sielenbach		Angerweg	C
Gemeinde Sielenbach		Bergstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Brunnenstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Buchenweg	C
Gemeinde Sielenbach		Drosselweg	C
Gemeinde Sielenbach		Eichenweg	C
Gemeinde Sielenbach		Erlenweg	C
Gemeinde Sielenbach		Finkenweg	C
Gemeinde Sielenbach		Flurstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Frühlingstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Gartenstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Hochstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Kapellenstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Klosterweg	C
Gemeinde Sielenbach		Kreutmeierstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Lichtstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Martinshöhe	C
Gemeinde Sielenbach		Mühlweg	C
Gemeinde Sielenbach		Plattenweg	C
Gemeinde Sielenbach		Reutgasse	C
Gemeinde Sielenbach		Ringstr.	C
Gemeinde Sielenbach		Samweg (Ringstraße)	C
Gemeinde Sielenbach		Sonnleiten	C
Gemeinde Sielenbach		Weinbergstr.	C
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Stunzbergstr.	C
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Ziegelweg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Anger	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Hang	C

Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Hürberg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Schauben	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Blumenweg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Ecknachstr.	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Hinterm Herrn	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Kiesweg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Pfarrer-Frey-Weg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Postweg	C
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Rosenweg	C
Gemeinde Sielenbach	Gollenhof	Gollenhof	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Heilbach	Heilbach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Holzgrub	Holzgrub	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Morabach	Morabach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Oberhaslach	Oberhaslach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Raderstetten	Raderstetten	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Schönberg	Schönberg	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Ziegelberg	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Unterhaslach	Unterhaslach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Unterschrötenloh	Unterschrötenloh	keine Ortslage

Anlage 2 (zu § 5 Buchst. a, Alternative 2)

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Sielenbach

Reinigungsklasse II: 14-tägig
 Reinigungsklasse III: wöchentlich

	Ortsteil	Straßenname	Reinigungs- klasse:
Gemeinde Sielenbach		Am Baumgarten	II
Gemeinde Sielenbach		Am Burgstall	II
Gemeinde Sielenbach		Amselweg	II
Gemeinde Sielenbach		An der Klostermauer	II
Gemeinde Sielenbach		Angerweg	II
Gemeinde Sielenbach		Bergstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Brunnenstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Buchenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Drosselweg	II
Gemeinde Sielenbach		Eichenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Erlenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Finkenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Flurstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Frühlingstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Gartenstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Hochstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Kapellenstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Klosterweg	II
Gemeinde Sielenbach		Kreutmeierstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Lichtstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Martinshöhe	II
Gemeinde Sielenbach		Mühlweg	II
Gemeinde Sielenbach		Plattenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Ringstr.	II
Gemeinde Sielenbach		Samweg in Richtung Schafha	II
Gemeinde Sielenbach		Samweg (Ringstraße)	II
Gemeinde Sielenbach		Sonnleiten	II
Gemeinde Sielenbach		Weinbergstr.	II
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Stunzbergstr.	II
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Ziegelweg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Anger	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Hang	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Hürlberg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Am Schauchen	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Blumenweg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Hinterm Herrn	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Kiesweg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Pfarrer-Frey-Weg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Postweg	II
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Rosenweg	II
Gemeinde Sielenbach		Aichacher Str.	III
Gemeinde Sielenbach		Am Weiherbach	III
Gemeinde Sielenbach		Bäckerfeldweg	III
Gemeinde Sielenbach		Breitenwiesweg	III
Gemeinde Sielenbach		Haslacher Weg	III
Gemeinde Sielenbach		Josef-Veit-Str.	III
Gemeinde Sielenbach		Maria-Birnbaum-Str.	III
Gemeinde Sielenbach		Martinstr.	III
Gemeinde Sielenbach		Ostergasse	III
Gemeinde Sielenbach		Reutgasse	III
Gemeinde Sielenbach		Schwaigstr.	III
Gemeinde Sielenbach	Schafhausen	Schönberger Str.	III

Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Dorfstr.	III
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Ecknachstr.	III
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Filastr.	III
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Hauptstr.	III
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Holzgruber Str.	III
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Riedener Str.	III
Gemeinde Sielenbach	Gollenhof	Gollenhof	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Heilbach	Heilbach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Holzgrub	Holzgrub	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Morabach	Morabach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Oberhaslach	Oberhaslach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Raderstetten	Raderstetten	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Schönberg	Schönberg	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Tödtenried	Ziegelberg	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Unterhaslach	Unterhaslach	keine Ortslage
Gemeinde Sielenbach	Unterschröttenloh	Unterschröttenloh	keine Ortslage